

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

## «Standardisierung E-Bilanz und Vereinheitlichung Ziffern JP»

E-Mailadresse: [ebilanz.ssk@anma.swiss](mailto:ebilanz.ssk@anma.swiss)

13. August 2023

### **Stellungnahme zum Projekt «Standardisierung E-Bilanz und Vereinheitlichung Ziffern JP»**

Sehr geehrte Frau Nufer

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 7. Juli 2023 und nehmen gerne Stellung zum Prototyp, welcher die E-Bilanz innerhalb der Steuererklärung JP enthält.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute. Ebenfalls ist der Verband Herausgeber von mehreren Standardwerken zur Schweizer Rechnungslegung, insbesondere des «Schweizer Kontenrahmen KMU» und des «veb.ch Praxiskommentar zur Rechnungslegung nach Obligationenrecht».

## **1. Allgemeines**

Das Ziel, dass alle Kantone in der Deklarationslösung (JP) die gleichen Informationen verlangen, begrüssen wir sehr.

Die vorgesehene Lösung beinhaltet aber, dass neu eine strukturierte Bilanz und Erfolgsrechnung durch den Steuerpflichtigen erfasst werden müssen (E-Bilanz). Damit steht den möglichen Vorteilen einer gesamtschweizerischen, einheitlichen Lösung ein möglicher, nicht zu unterschätzender Mehraufwand für Steuerpflichtige und Treuhänder gegenüber, sofern die ERP-Anbieter auf den Zeitpunkt der Einführung der E-Bilanz nicht entsprechende Lösungen bereitstellen (analog MWST).

Bis anhin genügte es, die Jahresrechnung der Steuererklärung beizulegen oder als Scan hochzuladen. Neu muss sich der Steuerpflichtige (und/oder der Treuhänder) mit rund 60 Bilanzpositionen (bis anhin null) und rund 50 Positionen der Erfolgsrechnung (bis anhin eine, «Reingewinn bzw. -verlust») beschäftigen. Dabei ist uns der in der Vernehmlassung der unter «Legende» erwähnte Prozess «Import aus Buchhaltungssoftware (E-Bilanz)» unklar: Welche Art von Dateien sind damit gemeint (XML bzw. XBRL?) Zudem scheint noch offen zu sein, ob in Zukunft die Steuererklärung nur noch elektronisch oder wie bis anhin auch als pdf oder per Post übermittelt werden kann.

Der mögliche Mehraufwand wiegt umso schwerer, als wir beobachten, dass der Digitalisierungsgrad bei den Schweizer KMU immer noch recht dürftig ist und es zudem Dutzende von ERP-Systemen in der Schweiz gibt. So gesehen entlastet die vorgesehene E-Bilanz die Steuerverwaltung, nicht aber notwendigerweise die steuerpflichtigen KMU. Wir empfehlen dringend, die ERP-Anbieter rechtzeitig zu informieren.

Im Folgenden haben wir den Prototypen teilweise mit der «Steuererklärung 2022 für Kapitalgesellschaften» des Kantons Zürich und mit derjenigen des Kantons Obwalden 2022 («Dr. Tax Light») abgeglichen.

## **2. Fragen 1 bis 3**

### **Informationen zur Gesellschaft**

Wir können nicht beurteilen, auf welche Informationen die Steuerverwaltung angewiesen ist oder welche sie aus anderen Quellen (wie Handelsregister) bezieht. Folgende Informationen werden jedenfalls gegenüber den Vergleichssteuervereinerungen nicht mehr verlangt:

- Vertretungsvollmacht
- Zweck
- Datum der Gründung
- Datum der Eintragung in das Handelsregister
- Vollzeitstellen
- Verwaltungsorgane (VR, GL, verantwortlich für Rechnungswesen, Revisionsstelle)

Es stellt sich die Frage, ob diese Informationen tatsächlich nicht mehr benötigt werden, solange diese Informationen nicht automatisiert von der Steuerverwaltung von den kantonalen Handelsregistern abgerufen werden können, was wir begrüßen würden.

#### **A. Aktiven und B. Passiven**

Die Bilanzpositionen entsprechen der Mindestgliederung und der Reihenfolge gemäss OR und somit weitestgehend dem «Schweizer Kontenrahmen KMU», welcher sich ebenfalls an das OR anlehnt. Alle vorgeschlagenen Positionen können als Konto geführt werden und sind im «Schweizer Kontenrahmen KMU» vorgesehen.

Folgende Abweichungen bestehen zum «Schweizer Kontenrahmen KMU»:

- Im «Schweizer Kontenrahmen KMU» wird die Position gemäss OR «Flüssige Mittel und kurzfristige Aktiven mit Börsenkurs» in zwei Positionen geführt: «Flüssige Mittel» und «Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs». Während die erste Position zu Nominalwerten bewertet wird, kann bei der zweiten Position eine Schwankungsreserve zur Anwendung kommen. Dies dürfte jedoch unwesentlich sein, wenn keine steuerlichen Gründe für eine Aufteilung der Position sprechen.
- Unseres Erachtens ist die Position A1106 «Anzahlung / Vorauszahlungen an Lieferanten» unter «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen» falsch, sondern gehört als eigene Position unter «Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen».
- Bei der Position gemäss OR «Sachanlagen» unterscheidet der «Schweizer Kontenrahmen KMU» in «Mobile Sachanlagen» und «Immobilien Sachanlagen» durch unterschiedliche Gruppen «150» beziehungsweise «160». Eine Änderung wäre nur notwendig, wenn aus steuerlichen Gründen bei den immobilien Sachanlagen eine Unterteilung sinnvoll ist (wie Land, Grundstück, Liegenschaft, eventuell nichtbetriebliche Liegenschaft).
- Die Position B1102 «Anzahlung von Kunden / Vorauszahlungen» wird im «Schweizer Kontenrahmen KMU» als «Anzahlung von Dritten» geführt, was unseres Erachtens klarer ist.

- Die Position gemäss OR «Passive Rechnungsabgrenzung» wird im «Schweizer Kontenrahmen KMU» ergänzt «Passive Rechnungsabgrenzung und kurzfristige Rückstellungen». Rückstellungen, die innerhalb des nächsten Geschäftsjahres voraussichtlich fällig werden, sind gemäss OR als kurzfristig zu bilanzieren.
- Ferner stellen wir fest, dass notwendige Felder für eine im Geschäftsjahr ausgeschüttete Zwischendividende fehlen. Diese sind im «Schweizer Kontenrahmen KMU» unter Bilanzgewinn oder Bilanzverlust vorgesehen mit «Zwischendividendenausschüttung», «Einlage in die gesetzliche Gewinnreserve aus Zwischengewinn» und «Einlage in die freiwilligen Gewinnreserven aus Zwischengewinn». Allerdings dürften in der Praxis wenige KMU von der Ausschüttung einer Zwischendividende Gebrauch machen.

### **C. Erfolgsrechnung**

Die Positionen der Erfolgsrechnung entsprechen in der Struktur der Mindestgliederung und Reihenfolge nach OR und somit weitestgehend dem «Schweizer Kontenrahmen KMU», welcher sich ebenfalls an das OR anlehnt. Alle vorgeschlagenen Positionen können als Konto geführt werden und sind im «Schweizer Kontenrahmen KMU» vorgesehen.

Folgende Anmerkungen:

- «Leistungen Dritter (Fremdarbeiten) C1303 und «Temporäre Mitarbeitende (zugesammetetes Personal)» C 1304 können zu einer Position unter Personalaufwand zusammengefasst werden.
- Bei den Positionen «Übriger Finanzaufwand (Währungsdifferenzen) C 1604 und «Übriger Finanzertrag (Währungsdifferenzen)» C1610 empfehlen wir die Begriffe in der Klammer (Währungsdifferenzen) zu streichen, da noch einige weitere Aufwands- beziehungsweise Ertragsarten wie Kursgewinne/-verluste darunter fallen können.
- Das Zwischentotal «Total betrieblicher Nebenerfolg» würde besser als «Total betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag» bezeichnet, wie es dem OR entspricht.
- Bei der Position «Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag» schlagen wir vor, die zwei Eingabefelder so zu bezeichnen und somit auf die Unterscheidung «Periodenfremd» und «Ausserordentlich oder einmalig» zu verzichten, da diese Unterscheidung in der Praxis oft schwer vorzunehmen ist. Das OR verlangt Erläuterungen hierzu im Anhang.

#### **D. Steuerliche Korrekturen**

Nicht im Detail geprüft, stimmt aber im Wesentlichen mit Vergleichssteuervereinerungen überein.

#### **E. Gewinnverwendung**

Nicht im Detail geprüft, stimmt aber im Wesentlichen mit Vergleichssteuervereinerungen überein.

#### **F. Steuerbares Kapital nach Gewinnverwendung**

Nicht im Detail geprüft, stimmt aber im Wesentlichen mit Vergleichssteuervereinerungen überein.

#### **G. Beilagen**

Unseres Erachtens sind die aufgeführten Beilagen teilweise unpräzise und missverständlich:

- Jahresrechnung
  - o Vorschlag: Jahresrechnung rechtsgültig unterzeichnet / oder: Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang
- Saldobilanz
  - o Streichen, da unklar was gemeint ist und zudem nicht notwendig.
- Anhang zur Jahresrechnung
  - o Streichen, der Anhang ist gemäss OR zusammen mit Bilanz und Erfolgsrechnung Bestandteil der Jahresrechnung, bei grösseren Unternehmen kommt noch die Geldflussrechnung hinzu.
- Jahresbericht
  - o Streichen, da unklar was gemeint ist (Geschäftsbericht? Entspricht aber bei KMU der Jahresrechnung).

Grundsätzlich schliessen wir uns der Stellungnahme von TreuhandSuisse an, dass Beilagen mit detaillierten Kontoinformationen erst im Veranlagungsverfahren auf spezielles Verlangen notwendig sind. Dies auch in Anbetracht des hohen Informationsgehaltes der E-Bilanz.

Die Unterlagen I. bis Q. wurden unsererseits nicht geprüft.

### 3. Frage 4

Keine Stellungnahme unsererseits.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau  
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in  
Rechnungslegung und Controlling



Herbert Mattle  
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Revisionsexperte  
Mitautor «Schweizer Kontenrahmen KMU»